

## **Gesetz über die direkten Steuern**

Änderung vom 17. September 2007

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### **I.**

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 4**

Aufgehoben

#### **Art. 3a**

Aufgehoben

#### **Art. 7 Abs. 3**

Aufgehoben

#### **Art. 11 (Randtitel)**

Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

#### **Art. 11 Abs. 3**

<sup>3</sup> Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

#### **Art. 22 Abs. 1 lit. f**

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- f) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 2), soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

**Art. 22a**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. d gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 169 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

**Art. 35 Abs. 1 lit. i und lit. l**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34 und 35 lit. a–h und k) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und

an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 lit. a–h) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

#### **Art. 38 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten	6'000 Fr.
1 Prozent für die weiteren	300 Fr.
2 Prozent für die weiteren	1'600 Fr.
3 Prozent für die weiteren	2'000 Fr.
4 Prozent für die weiteren	2'200 Fr.
5 Prozent für die weiteren	4'000 Fr.
6 Prozent für die weiteren	5'200 Fr.
7 Prozent für die weiteren	8'000 Fr.
8 Prozent für die weiteren	10'900 Fr.
9 Prozent für die weiteren	14'400 Fr.
10 Prozent für die weiteren	27'300 Fr.
11 Prozent für die weiteren	53'000 Fr.
12 Prozent für die weiteren	65'100 Fr.

Für Einkommensteile über 200'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

<sup>2</sup> Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 380'000 Fr. sind nicht zu teilen.

#### **Art. 42 Abs. 3**

<sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

#### **Art. 49 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰	für die ersten	100'000 Fr.
1,5 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
2,5 ‰	für die weiteren	100'000 Fr.
3 ‰	für die weiteren	200'000 Fr.
3,5 ‰	für die weiteren	200'000 Fr.
4 ‰	für die weiteren	57'000 Fr.

Für Vermögensteile über 857'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,6 ‰.

#### **Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2**

<sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert:

b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

#### **Art. 62 Abs. 1 lit. j und Abs. 2**

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e sind.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 lit. d-g und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch in jedem Fall der Grundstückgewinnsteuer.

#### **Art. 66 lit. c**

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

#### **Art. 73 (Randtitel)**

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

### **Art. 73 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

### **Art. 75**

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5 %.

### **Art. 80a Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Beteiligungen gemäss Art. 76 innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent auf demjenigen Teil des Kapital- oder Aufwertungsgewinns erhoben, welcher der Differenz zwischen Gesteuerungskosten und dem Buchwert entspricht. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

<sup>2</sup> Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu zu einer nach Art. 78 und 79 besteuerten Gesellschaft, und werden schon vor dem Statuswechsel gehaltene Immaterialgüterrechte innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, oder wird die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft liquidiert, wird eine Jahressteuer von fünf Prozent des Kapital- oder Aufwertungsgewinnes erhoben. Auf diesem Gewinn werden keine Abzüge gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 81

## **3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen; kollektive Kapitalanlagen**

### **Art. 81**

<sup>1</sup> Vom Reingewinn der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden als steuerfreier Betrag 20'000 Fr. abgezogen. Die Gewinnsteuer beträgt 2 % des steuerpflichtigen Gewinns.

<sup>2</sup> Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Gewinns.

### **Art. 82 Abs. 2 lit. c**

<sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht:

c) bei den kollektiven Kapitalanlagen aus dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Anteil am Reinvermögen.

#### **Art. 84 lit. a, c und d**

Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 1,0 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals; auf der Quote des Kapitals, die auf Beteiligungen gemäss Art. 76 entfällt, wird eine Kapitalsteuer von 0,5 ‰ erhoben;
- c) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals; 100'000 Fr. werden als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht;
- d) bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 0,3 ‰ des steuerpflichtigen Anteils des Reinvermögens.

#### **Art. 86 lit. b**

Von der Minimalsteuer auf Grundstücken sind ausgenommen:

- b) Juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss Art. 33 des Wohnraumförderungsgesetzes oder Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen;

#### **Art. 91 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ausländische Personen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 95a unterstehen.

#### **Art. 95a**

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Der Steuerabzug erhöht sich um den entsprechenden Ansatz für die direkte Bundessteuer.

<sup>2</sup> Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

Vereinfachtes  
Abrechnungs-  
verfahren

#### **Art. 96**

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin oder Wochenaufenthalter bzw. Wochenaufenthalterin in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein bzw. ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Art. 91–94.

#### **Art. 97**

Aufgehoben

#### **Art. 106a**

<sup>1</sup> Sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der direkten Bundessteuer sinngemäss auch für die kantonalen Steuern. Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren

<sup>2</sup> Art. 106 Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>4</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung ab und überweist ihr den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres.

<sup>5</sup> Das Recht auf eine Bezugsprovision gemäss Art. 106 Abs. 4 wird auf die AHV-Ausgleichskasse übertragen.

#### **Art. 128 Abs. 1 Satz 1**

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der andern Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.

#### **Art. 129 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten kostenlos Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Sie können die Steuerbehörden

von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

#### **Art. 130**

Datenbear-  
beitung

<sup>1</sup> Die Daten nach Art. 128 Abs. 1 und Art. 129 Abs. 1 werden einzeln, auf Listen oder elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup> Weitergegeben werden diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

#### **Art. 147 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des Grundbesitzes und dessen Erträgen massgeblich sind.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. September 2007

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
*Matthias Freivogel*

Die Sekretärin:  
*Erna Frattini*

---

#### **Fussnoten:**

- 1) SHR 641.100.